

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Flex Paketen für Unternehmen

1. Vertragsparteien

Vertragspartner des in der Vereinbarung über die Nutzung von Flex Paketen für Unternehmen (nachfolgend „**Vereinbarung**“) bezeichneten Unternehmens (nachfolgend „**Vertragspartner**“) ist die EHC Eisbären Management GmbH (nachstehend „**EBB**“) (nachstehend Vertragspartner und EBB gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“). EBB ist die Eigentümer- und Betreibergesellschaft der am lizenzierten Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga (nachstehend „**DEL**“) teilnehmenden Eishockeymannschaft „Eisbären Berlin“ (nachstehend „**Mannschaft**“) und als solche über die werbliche Vermarktung der Mannschaft verfügungsberechtigt. Die Mannschaft richtet ihre Heimspiele im Rahmen des DEL-Spielbetriebes inklusive möglicher Play-Off-Viertelfinal-Spiele in der Regel in der multifunktionalen Veranstaltungsstätte „Uber Arena“, Mercedes-Platz 1, 10243 Berlin (nachstehend „**Arena**“), aus (nachstehend solche Spiele im Rahmen des DEL-Spielbetriebes in der Arena „**Heimspiele**“). Nicht Gegenstand der Vereinbarung und damit keine Heimspiele im Sinne dieser Vereinbarung sind grundsätzlich alle möglichen Play-Off-Spiele nach dem Viertelfinale der Play-Offs, alle Spiele im Rahmen des DEL-Spielbetriebes, die nicht in der Arena ausgetragen werden, alle Spiele im Rahmen der Wettbewerbe der Champions Hockey League (nachfolgend „**CHL**“), Pokalspiele sowie sonstige nationale und internationale Wettbewerbe und Freundschaftsspiele. Eine Spiel-Saison im Rahmen der DEL findet in der Regel in dem Zeitraum 01. August bis 30. April des folgenden Kalenderjahres statt (nachfolgend „**Saison**“). EBB gewährt dem Vertragspartner, während jeder Saison für die Dauer der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit den Heimspielen der Mannschaft das Recht, mit seinem Flex Paket für Unternehmen Tickets der Preiskategorie 1-9, sowie im Premium Bereich, mit einem Rabatt von 20 (PK 1-9) bzw. 7,5 (Premium) Prozent im Vergleich zu Einzelkartenpreisen bis sieben Tage vor dem etwaigen Heimspiel, gegen das Volumen des Kontingents zu buchen bis dies aufgebraucht ist und die entsprechenden gebuchten Sitzplätze zu nutzen (nachstehend „**Flex Paket für Unternehmen**“). Darüber hinaus ist EBB zur werblichen Vermarktung der Arena, der „Uber Eats Music Hall“, Mercedes-Platz 2, 10243 Berlin (nachstehend „**Music Hall**“) und des „Uber Platz“, 10243 Berlin (nachstehend „**Platz**“) berechtigt. Die Vereinbarung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend gemeinsam „**Vertrag**“.

2. Geltungsbereich/ Begriffsbestimmungen**2.1. Anwendungsbereich**

Für diese Geschäftsbeziehung zwischen EBB und dem Vertragspartner gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

2.2. Zukünftiger Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EBB gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2.3. Vertragsschluss

Die Vereinbarung kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu welchem ein Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet werden kann (vgl. § 147 Abs. 2 BGB). Der Vertragspartner hat seine Willenserklärung durch Unterzeichnung und Rücksendung gegenüber AEG abzugeben. Sollte die Vereinbarung handschriftliche oder sonstige Änderungen des Vertragspartners enthalten, stellt dies ein neues Angebot des Vertragspartners (vgl. § 150 BGB) dar und AEG ist nicht zur Annahme dieses Angebots verpflichtet.

3. Vertragsgegenstand**3.1. Nutzungsgegenstand**

EBB gewährt dem Vertragspartner nach Maßgabe dieses Vertrages entgeltlich und für die Vertragslaufzeit das Recht zur Nutzung, der mit seinem Flex Paket für Unternehmen gebuchten Sitzplätze der Preiskategorien eins bis neun, sowie Business Seats.

3.2. Nutzungsrecht

EBB gewährt hiermit dem Vertragspartner entgeltlich das Recht, mit dem Flex Paket für Unternehmen vorstehend genannte Tickets abzurufen, bis das Volumen des Kontingents nach Maßgabe dieses Vertrages erschöpft ist.

Die Nutzung des Kontingents des Flex Pakets für Unternehmen bei Heimspielen steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertragspartner EBB bis 7 Tage vor dem betreffenden Heimspiel mitteilt, dass er bei dem jeweiligen Heimspiel ein Ticket mit seinem Flex Paket für Unternehmen abrufen möchte, welche Anzahl an Tickets und welche Preiskategorie (PK 1-9, sowie Business Seats) er wünscht sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Tickets. Sollte der Vertragspartner EBB nicht innerhalb der oben genannten Frist mitteilen, dass er die Nutzung eines oder mehrerer Tickets mit seinem Flex Paket für Unternehmen bei einem Heimspiel zu buchen wünscht, oder sollte bei dem Heimspiel zum Zeitpunkt der Mitteilung des Vertragspartners die gewünschte Anzahl an Tickets nicht verfügbar sein, besteht für dieses Heimspiel kein Nutzungsrecht. Der Anspruch auf die Nutzung des Flex Pakets für Unternehmen zur Buchung von Tickets bei einem anderen Heimspiel nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt in diesem Fall unberührt.

4. Leistungen des Vertragspartners**Vertragszahlung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, an EBB die in dieser Vereinbarung genannte Vertragszahlung zu dem in der Vereinbarung genannten Fälligkeitszeitpunkt zu leisten.

Für den Fall, dass sich die Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 6.1 verlängert, wird die Vertragszahlung in den folgenden Vertragsjahren in gleichen Raten jeweils am Jahrestag der vorgeannten Fälligkeitstermine zur Zahlung fällig.

5. Weitergabe von Zutrittsberechtigungen, Weitervermarktungsverbot

Sofern dem Vertragspartner nach diesem Vertrag Zutrittsberechtigungen gewährt werden, ist es dem Vertragspartner gestattet, die Zutrittsberechtigungen nach diesem Vertrag unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Jede Form der Weitervermarktung, insbesondere die entgeltliche Weitergabe der Zutrittsberechtigungen an Dritte und jede Form der Bewerbung der Zutrittsberechtigungen, ist ausdrücklich nicht gestattet. Bei jeglicher Weitergabe von Zutrittsberechtigungen an Dritte stellt der Vertragspartner sicher, dass die betreffenden Dritten die Regelungen der Hausordnungen der Arena bzw. Music Hall, dieses Vertrages und insbesondere das Weitervermarktungsverbot nach dieser Ziffer beachten und befolgen. Im Falle eines Verstoßes hiergegen haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden und EBB behält sich vor, die betreffenden Zutrittsberechtigungen zu sperren und den Inhabern der betreffenden Zutrittsberechtigungen den Zutritt zu der Arena bzw. Music Hall zu verweigern.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen entsprechend freizustellen.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung**6.1. Vertragslaufzeit**

Der Vertrag hat die in der Vereinbarung genannte feste Laufzeit. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, sofern er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich, bzw. sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt in Textform, gekündigt wird. Vertragsjahr meint jeweils den Zeitraum von zwölf (12) Kalendermonaten innerhalb der Vertragslaufzeit. Sofern es sich bei einem Vertragsjahr bzw. der festen Laufzeit nach Satz 1 dieser Ziffer 6.1 um ein Rumpfsjahr handelt, so gilt dieses ebenfalls als Vertragsjahr im Sinne dieses Vertrages.

6.2. Ausschluss der ordentlichen Kündigung

Der vorliegende Vertrag ist ordentlich nicht kündbar.

6.3. Sonderkündigungsrecht bei Anpassung der Höhe der Preise für Einzelkarten

Dem Vertragspartner steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass EBB ihre Preise für Einzeltickets, die der Vertragspartner

mit seinem Flex Paket für Unternehmen mit einer Rabattierung von 20% bzw. 7,5% gegen sein Kontingent buchen kann, zum neuen Vertragsjahr nach Verlängerung (i.S.d. Ziffer 6.1) anpasst. EBB wird dem Vertragspartner eine solche Anpassung der Einzelticketpreise vor Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres für das jeweils darauffolgende Vertragsjahr schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung von EBB über die Vertragsanpassung zu kündigen. Eine fristgerechte Kündigung beendet diesen Vertrag mit Wirkung zum Ablauf des aktuellen Vertragsjahres.

6.4. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

6.5. Gründe zur außerordentlichen Kündigung

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt für EBB insbesondere vor, wenn der Vertragspartner

6.5.1. sich mehr als zwei Wochen im Verzug mit der Zahlung der Vertragszahlung nach Ziffer 4 befindet;

6.5.2. seine Pflichten nach Ziffer 5 verletzt;

6.5.3. gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind (z. B. im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter oder eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb etc.) und/oder

6.5.4. sich negativ über das Unternehmen von EBB, deren Mitarbeiter, Geschäftsführung oder mit EBB verbundene Unternehmen, einen Hauptsponsor der Mannschaft oder den Namensrechtspartner der Arena, der Music Hall oder des Platzes, äußert;

6.5.5. die Mannschaft ihr Lizenz zum Spielbetrieb in der DEL während der Vertragslaufzeit nicht beantragt, nicht erhält, zurückgibt oder aus anderen Gründen nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb in der DEL während der Vertragslaufzeit berechtigt ist oder aus anderen Gründen nicht daran teilnimmt.

6.6. Fristsetzung bzw. Abmahnung

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

6.7. Frist zur Erklärung der Kündigung

Die zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigte Vertragspartei kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

6.8. Form der Kündigungserklärung

Jede Kündigung hat gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich zu erfolgen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt, genügt Textform.

6.9. Ausschluss der Rückzahlung der Vertragszahlung

Im Falle einer vom Vertragspartner zu vertretenden außerordentlichen Kündigung von EBB nach Ziffer 6.4 ist EBB nicht zur Rückzahlung bereits erhaltener Vertragszahlungen verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches durch EBB bleibt unberührt.

6.10. Verfall von Leistungen

Sollte der Vertragspartner ihm auf Grundlage dieses Vertrages zur Verfügung stehende Rechte oder Leistungen nicht wahrnehmen, nutzen oder abrufen, verfallen diese ersatzlos nach deren

Nichtannahme bzw. mit Ablauf eines jeden Vertragsjahres, spätestens jedoch am Ende der Vertragslaufzeit, ohne dass EBB zum Ersatz oder zur Kompensation verpflichtet wäre. Abweichend hiervon gilt, dass im Falle einer Verlängerung des vorliegenden Vertrages um mindestens ein weiteres Vertragsjahr und mindestens zu den gleichen Konditionen, nicht genutztes Kontingentvolumen aus dem vorangegangenen Vertragsjahr durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in das folgende Vertragsjahr übertragen werden können.

7. Gewährleistung, Freistellung, Haftung

7.1. Ziele des Vertragspartners

Die Erreichung der vom Vertragspartner mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verfolgten Ziele, insbesondere kommunikativer oder kommerzieller Natur, ist weder Vertragsgegenstand noch Geschäftsgrundlage. Der Nichteintritt eines möglicherweise durch den Vertragspartner bezweckten Erfolges liegt ausschließlich in seiner Risikosphäre und hat keinen Einfluss auf den Vertrag, insbesondere den Anspruch von EBB auf Leistung der Vertragszahlung.

7.2. Öffentlich-rechtliche Vorgaben, Vorgaben von Sportverbänden

Im Falle von etwaigen Einschränkungen der Leistung durch öffentlich-rechtliche Vorgaben oder die Regelwerke nationaler wie internationaler Sportverbände ist die Haftung von EBB ebenfalls ausgeschlossen.

7.3. Gesetzliche Haftung

Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7.4. Freistellung durch den Vertragspartner, Haftung für Gäste

7.4.1. Im Falle einer Inanspruchnahme von EBB durch Dritte im Zusammenhang mit diesem Vertrag, etwa aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Vertragspartner, insbesondere der in der Ziffer 5 genannten Rechte und Bestimmungen, stellt der Vertragspartner EBB auf erstes Anfordern von sämtlichen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei. Dieser Freistellungsanspruch umfasst ebenfalls die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und/oder Verfolgung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EBB bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen entsprechend zu unterstützen und freizustellen.

7.4.2. Der Vertragspartner wird sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die Verpflichtungen aus Ziffer 5 seinen Gästen oder sonstigen Empfängern von Zutrittsberechtigungen nach Ziffer 5 auferlegen und stellt EBB von allen Schäden und Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - frei, die auf das Verschulden des Vertragspartners, der Gäste des Vertragspartners oder der sonstigen Empfänger von Zutrittsberechtigungen gestützt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf Schadenersatzansprüche des jeweiligen Veranstalters gegen EBB wegen der öffentlichen Bewerbung und Weitergabe von Zutrittsberechtigungen durch den Vertragspartner. Dieser Freistellungsanspruch umfasst ebenfalls die Kosten angemessener Rechtsverteidigung und -verfolgung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen entsprechend freizustellen.

7.4.3. Der Vertragspartner ist sich über die Risiken und Gefahren bewusst, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Heimspiele auftreten können. Er wird daher stets die erforderliche Aufmerksamkeit walten lassen und verpflichtet sich, seine Gäste entsprechend zu instruieren. Er stellt EBB von allen Ansprüchen seiner Gäste frei, es sei denn, EBB würde entsprechend der Regelung in Ziffer 7.5 auch gegenüber dem Vertragspartner haften. Dieser Freistellungsanspruch umfasst ebenfalls die Kosten angemessener Rechtsverteidigung und -verfolgung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit EBB verbundene Unternehmen in den in dieser Ziffer genannten Fällen entsprechend freizustellen.

7.5. Haftung von EBB

Auf Schadensersatz haftet EBB – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EBB nur

7.5.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

7.5.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von EBB jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

7.6. Weitere Haftung von EBB

Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

7.7. Geltung der Haftungsbeschränkungen für Dritte

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Vertreter, die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer von EBB.

7.8. Beweislast

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Höhere Gewalt

8.1. Allgemeine Regelungen zur Höheren Gewalt

Keine Vertragspartei ist verantwortlich oder haftbar, wenn sie ihre Hauptleistungspflichten nach dem vorliegenden Vertrag (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) in Folge von Umständen, die außerhalb des Einflusses, der vernünftigen Kontrolle und des Verschuldens der jeweiligen Partei liegen, für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht erbringen kann (nachfolgend „**Höhere Gewalt**“). Höhere Gewalt liegt insbesondere auch dann vor, wenn EBB aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Arena, der Music Hall oder des Platzes für einen nicht unerheblichen Zeitraum daran gehindert ist, die nach diesem Vertrag eingeräumten wesentlichen Rechte und Leistungen zu erbringen. Als Fälle Höherer Gewalt gelten auch Vorkommnisse wie Streik, Aufruhr, Naturkatastrophen, terroristische Akte oder die Androhung solcher, staatliche oder behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, oder sonstige ähnliche Handlungen und Umstände. Wenn eine oder beide Vertragsparteien aufgrund Höherer Gewalt an der Erbringung ihrer wesentlichen Vertragsleistungen für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum verhindert oder in Verzug ist, sind beide Vertragsparteien für den Zeitraum von ihrer Leistungspflicht nach diesem Vertrag befreit, in dem das Leistungshindernis der Höheren Gewalt andauert. Solange das Leistungshindernis der Höheren Gewalt nach dieser Ziffer andauert, entstehen den Vertragsparteien hieraus keinerlei Ansprüche oder Rechte, insbesondere auch kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Wiedergutmachung im Sinne der Ziffer 9. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

8.2. Sonderregelungen zu Epidemien und Pandemien

Wenn und soweit EBB seine Hauptleistungspflichten für einen nicht unerheblichen Zeitraum infolge der SARS-CoV-2/Covid-19-Pandemie oder einer anderen drohenden oder bestehenden Epidemie oder Pandemie, insbesondere infolge etwaiger zu ihrer Eindämmung getroffener behördlicher oder gesetzlicher Maßnahmen oder infolge von Einschränkungen des Spielbetriebs der DEL oder CHL in der Saison, nicht erbringen kann („**Epidemie/Pandemie-Leistungshindernis**“), gilt dies als Fall Höherer Gewalt und Ziffer 8.1 findet grundsätzlich Anwendung. Abweichend von Ziffer 8.1 gilt im Falle eines Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisses jedoch Folgendes:

Soweit die beiden Vertragsparteien infolge eines Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisses für den Zeitraum, in

dem das Epidemie/Pandemie-Leistungshindernis andauert, gemäß Ziffer 8.1 von ihren Hauptleistungspflichten nach diesem Vertrag befreit sind, wird EBB dem Vertragspartner entweder (a.) eine Verlängerung der Vertragslaufzeit, während der die betroffenen Hauptleistungspflichten von den Vertragsparteien nachgeholt werden, einräumen oder (b.) Ersatzrechte und Vorteile in objektiv mit den betroffenen Hauptleistungspflichten vergleichbarem Wert gewähren, die partnerschaftlich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Vertragspartner abgestimmt werden.

Im Übrigen gilt Ziffer 8.1 für Epidemie/Pandemie-Leistungshindernisse unverändert.

8.3. Sonstige Fälle der Nichtgewährung von vertraglichen Leistungen

In allen sonstigen Fällen der Nichtgewährung von vertraglichen Leistungen, Rechten oder Vorteilen gilt die Wiedergutmachungsregelung der Ziffer 9.

9. Wiedergutmachung

9.1. Wiedergutmachungsrechte

Wenn und soweit EBB Leistungen, Rechte oder Vorteile nach diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig gewähren kann und kein Fall Höherer Gewalt vorliegt, unabhängig vom Verschulden und gleich aus welchem Rechtsgrund, wird EBB in Abstimmung mit dem Vertragspartner stattdessen Ersatzrechte und Vorteile in objektiv mit den nach diesem Vertrag gewährten Rechten und Leistungen vergleichbarem Wert gewähren („**Wiedergutmachungsrechte**“). Diese Wiedergutmachungsrechte sind partnerschaftlich dem Vertragspartner abzustimmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Abstimmung der Wiedergutmachungsrechte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben partnerschaftlich zu handeln.

9.2. Keine Vertragsverletzung

Wenn und soweit EBB dem Vertragspartner Wiedergutmachungsrechte in objektiv vergleichbarem Wert anbietet, liegt keine Vertragsverletzung vor und dem Vertragspartner stehen keinerlei darüber hinausgehende Ansprüche oder Rechte zu, insbesondere auch kein Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht, den vorliegenden Vertrag zu kündigen.

9.3. Angemessene Reduzierung der Vertragszahlung

Sollten die Leistungen, Rechte und Vorteile, die EBB nicht oder nicht vollständig gewähren kann, einen wesentlichen Teil der gesamten dem Vertragspartner zustehenden Leistungen, Rechte und Vorteile nach diesem Vertrag darstellen und bietet EBB keine Wiedergutmachungsrechte an, verpflichten sich die Vertragsparteien, in einem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen beginnend am Tag der Mitteilung des Vertragspartners, dass keine Wiedergutmachungsrechte gewährt worden seien und er die Reduzierung der Vertragszahlung verlangt, über eine angemessene Reduzierung der zukünftigen von dem Vertragspartner geschuldeten Vertragszahlungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben partnerschaftlich zu verhandeln und sich entsprechend zu einigen.

9.4. Schiedsgericht

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt und nach Ablauf der 30 Kalendertage keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erfolgt ist, ist auf Ersuchen einer der Vertragsparteien eine Bewertung der nicht eingeräumten Leistungen, Rechte und Vorteile und der ersatzweise angebotenen Wiedergutmachungsleistungen durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin unter gleichzeitiger bindender Festlegung der von der IHK Berlin regelmäßig angewendeten Schiedsordnung benannten Schiedsrichter einzuholen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bewertung des Schiedsrichters nach dieser Ziffer als zwischen den Vertragsparteien verbindlich gilt. Entspricht der objektive Wert der angebotenen Wiedergutmachungsrechte nach der Entscheidung des Schiedsrichters nicht dem objektiven Wert der nicht eingeräumten Leistungen, Rechte und Vorteile, hat EBB die Differenz zwischen dem durch den Schiedsrichter festgelegten Wert der vertraglich vorgesehenen Leistungen, Rechte oder Vorteile und dem Wert der angebotenen Wiedergutmachungsrechte mit der Vertragszahlung zu verrechnen und ggf. überzahlte Beträge an den Vertragspartner zu erstatten. Die Kosten des Schiedsrichters tragen die Vertragsparteien im Verhältnis ihres Unterliegens entsprechend § 91 ZPO.

- 9.5. Ausschluss der Wiedergutmachungsrechte
Die vorstehenden Wiedergutmachungsregelungen finden keine Anwendung, wenn und soweit es sich um einen Fall Höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 8 .
- 9.6. Weitere Ansprüche
Soweit gesetzlich zulässig, sind alle anderen Ansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners wegen Nichterfüllung, Minderung, Verzug oder sonstiger Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sämtlichen nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ausgeschlossen. Über die Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.5 hinaus bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 10. Aufrechnung, Abtretbarkeit**
- 10.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 10.2. Abtretung
Die Forderungen und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von EBB abtretbar.
- 11. Sonstige Vereinbarungen**
- 11.1. Wohlverhalten
Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere Vertragspartei beziehungsweise über deren Produkte oder Dienstleistungen äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich ab Vertragsschluss, partnerschaftlich miteinander umzugehen und keine kritischen, die andere Vertragspartei herabsetzenden öffentlichen Äußerungen zu tätigen, die eine ernsthafte Imageschädigung in der Öffentlichkeit nach sich ziehen könnten. Für die Vertragsparteien ist das Ansehen und die Reputation der jeweils anderen Vertragspartei von besonderer Bedeutung, d. h. insbesondere auch die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Regelungen und Gesetze wird erwartet und vorausgesetzt. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls, auf andere Vertragspartner von EBB und der mit EBB verbundenen Unternehmen, insbesondere auch auf den Namensrechtspartner der Arena, der Music Hall oder des Platzes sowie anderer Partner und Sponsoren der Arena, der Music Hall oder des Platzes entsprechend dieser Wohlverhaltensklausel Rücksicht zu nehmen. und mit diesen partnerschaftlich umzugehen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- 11.2. Vertraulichkeit
Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen, Dritten - mit Ausnahme der anwaltlichen und steuerrechtlichen Berater der Vertragsparteien - gegenüber vertraulich zu behandeln, soweit hierdurch keine gesetzlichen Pflichten der Vertragsparteien zur Offenlegung verletzt werden. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, bei Verbrauchern genügt Textform, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
- 11.3. Datenschutz
- 11.3.1. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, verarbeiten EBB und der Vertragspartner personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, jeweils in eigener und voneinander unabhängiger Verantwortlichkeit.
- 11.3.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.
- 11.3.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle anzuwendenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, zu beachten und einzuhalten.
- 11.3.4. Die Vertragsparteien haften einander wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt der Vertragspartner EBB von jeglicher Haftung wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben frei, soweit der Vertragspartner Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache trägt. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen EBB etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EBB in dem Umfang von der Geldbuße freizustellen, indem der Vertragspartner Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gehen die Regelungen dieser Ziffer den allgemeinen Haftungsregelungen nach diesem Vertrag vor.
- 11.4. Anwendbares Recht, insbesondere für Verbraucher
Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich und vollständig, d. h. insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirkung und seiner Auslegung, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung. Ist der Vertragspartner Verbraucher bleiben zwingende Vorschriften des Staates, in dem der Vertragspartner als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 11.5. Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung
Die Vertragsparteien vereinbaren als Erfüllungsort für alle Leistungspflichten aus diesem Vertrag den Geschäftssitz von EBB. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von EBB. EBB ist jedoch auch in diesem Fall berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Die Regelung der Ziffer 8.1 bleibt hiervon unberührt. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, wird er hiermit gemäß § 36 VSBG darüber informiert, dass EBB nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle teilzunehmen.
- 11.6. Vollständiger Vertrag
Dieser Vertrag enthält die gesamten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle Materialien bzgl. des vorliegenden Vertragsgegenstandes, der frühere Austausch von Schriftstücken, Verhandlungen, Verständigungen, Vereinbarungen und Abstimmungen, gleichgültig ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Vertragsparteien gegenstandslos.
- 11.7. Schriftform
Anzeigen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die telekommunikative Übermittlung einer handschriftlich unterzeichneten Anzeige oder Erklärung genügt der Schriftform. Im Übrigen genügt auch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („EIDAS-Verordnung“) (z. B. über den Anbieter ‚DocuSign‘) der Schriftform, nicht aber eine einfache elektronische Signatur im Sinne der EIDAS-Verordnung. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt, genügt für alle Anzeigen und Erklärungen gegenüber EBB im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Textform.
- 11.8. Salvatorische Klausel
Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Stand: Februar 2024